

22. Kann ein Beamter, der durch Fahrlässigkeit bei einer im allgemeinen in den Kreis seiner Amtspflichten fallenden Tätigkeit den Tod eines Menschen verursacht hat, gegen die Anwendung des § 222 Abs. 2 StGB. geltend machen, daß er damals — nach der Dienstenteilung — zum Dienste nicht berufen war, sondern ihn nur versehentlich oder freiwillig ausgeübt hat?

V. Straffenat. Urt. v. 24. April 1917 g. B. V 183/17.

I. Landgericht Essen.

Gründe:

„Das Landgericht hält es nicht für ausgeschlossen, daß der Angeklagte, der als Eisenbahnschaffner zeitweise Rangierdienst zu leisten hat und der am 2. Oktober 1916 in solchem Dienste durch vorschriftswidriges Fahren einen Zusammenstoß mit einem anderen Zuge und den Tod eines Angestellten verursacht hat, zu dieser Zeit nach der Dienstenteilung nicht zum Rangierdienst berufen war. Es macht den Angeklagten aber doch für die Gefährdung des Eisenbahntransportes und den Tod des Angestellten nach den §§ 315, 316, 222 StGB. verantwortlich und geht davon aus, daß er zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, durch sein Amt besonders verpflichtet war.

Darin kann kein Rechtsirrtum gefunden werden. Die Amtspflicht der Beamten überhaupt und insbesondere die Amtspflicht der Eisenbahnbeamten ist nicht so begrenzt, daß sie nicht auch die Pflicht für den Beamten enthielte, bei einer im allgemeinen in den Kreis seiner Aufgaben fallenden Tätigkeit, zu der nach der Dienstenteilung im Augenblick ein anderer Beamter berufen wäre, die aber aus irgendwelchen Gründen er übernommen hat, ebenso aufmerksam und vorschriftsmäßig zu verfahren und das Begonnene so lange, bis er abgerufen wird oder ein anderer für ihn eintritt oder sonst seine Tätigkeit ohne Schaden für den Dienst eingestellt werden kann, mit derselben Sorgfalt durchzuführen, als wenn er durch die Dienstenteilung zu diesem Dienste berufen wäre. Der Grundsatz, daß solchenfalls der Beamte den Dienstpflichten überhaupt nicht unterstände oder doch durch sie nicht besonders zur Aufmerksamkeit verpflichtet wäre, würde auch unvereinbar sein mit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes und würde beim Eisenbahnfahrtdienst den Betrieb und das Leben der Beteiligten in so hohem Grade gefährden, daß er schlechthin unannehmbar ist. Mit Recht hat darum das Landgericht auf die Tat des Angeklagten den § 222 Abs. 2 StGB. angewendet.